

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

4. Beziehung zu der Lex Ribuaria

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

4. Die vorstehende Auffassung wird durch die Beziehungen bestätigt, welche sich zwischen der Lex Ribuaria und unserem Gesetze ergeben. Die Lex Ribuaria war, wie oben ausgeführt 130), der karolingischen Kanzlei besonders vertraut. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon bei dem ersten Gegenstande der Verhandlung, bei der Anwendung der Aktivstufung auf das Bannstrafrecht berücksichtigt wurde. Denn die Lex Ribuaria ist ja das einzige Gesetz, welches eine Herabsetzung des Königsbanns von 60 Schillingen zugunsten unterer Klassen enthält 131), also diejenige Begünstigung, welche in c. 1 und 2 in Hinsicht auf die Sachsen erwogen, aber verneint worden ist. Die Lex Ribuaria enthält aber die Aktivstufung nicht nur bei dem Königsbanne, sondern erstreckt sie durch die Generalnorm des T. 10 auf alle Bußen der Lex 132). Deshalb mußte die Berücksichtigung der Lex zu der Frage anregen, wie es hinsichtlich der Aktivstufung bei der Anwendung der fränkischen Volksrechte auf die Sachsen zu halten sei. In der Tat scheint mir auch die Fassung der beiden Tatbestände dafür zu sprechen, daß T. 10 Abs. 2 der Lex Ribuaria als Vorlage für c. 3 des Cap. Sax. verwendet worden ist.

Auf diesen Wegen gelangte ich zu einer Auffassung des c. 3, die sich nach drei Richtungen näher bestimmen läßt.

5. Die Vorschrift ist eine Kollisionsnorm. Sie bezieht sich in der Tat auf die Anwendung der fränkischen Gesetze bei Zahlungen der Sachsen infolge des Personalprinzips. Sie setzt die Geltung des Personalstatuts voraus, aber beschränkt seine Wirkung durch die sächsische Aktivstufung zugunsten der zahlenden Sachsen. Es handelt sich um die Lösung eines Problems, das auch in dem Internationalen Privatrechte der Gegenwart in verschiedenen Formen auftritt. Die Nationalitätstheorie pflegt es zu bezeichnen als den Konflikt der loi personelle mit dem ordre publique. Die Anwendung des persönlichen Rechtes wird durch die Rücksicht auf entgegenstehende Interessen beschränkt (vgl. EGzBGB. Art. 7 Abs. 2, Art. 16 usw.). Diese Auffassung ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die für die Franken erlassen sind, auf die Sachsen, also die Anwendung eines fremden Rechts, das ist ja der typische

¹³⁰⁾ Vgl. oben S. 82.

¹³¹⁾ Vgl. oben S. 78.

¹³²⁾ Vgl. oben S. 80.